

**ANLAGE:**

**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Lauter  
- Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“  
hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach  
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

**Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben/Email vom 16.10.2024, Veröffentlichungszeitraum /öff. Auslegung  
21.10. – 22.11.2024)

<u>ohne Hinweise und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>	<u>mit Hinweisen und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>
1. Abwasserverband Lauter-Wetter	17.10.2024	1. Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss	23.10.2024
2. Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg	18.10.2024	- FD Gefahrenabwehr	
3. Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss	21.10.2024	2. Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss	04.11.2024
- Untere Denkmalschutzbehörde	26.10.2024	- FD Wasser- und Bodenschutz	18.11.2024
4. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländl. Raum	30.10.2024	3. HessenMobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement	20.11.2024
5. LA f. Denkmalpflege, hessenArchäologie	30.10.2024	4. Regierungspräsidium Gießen	
6. LA f. Denkmalpflege, Bau- u. Kunstdenkmalpflege	30.10.2024		
7. Amt für Bodenmanagement Marburg	14.11.2024		

## **Beschlussempfehlungen**

**zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen  
im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben/Email vom 16.10.2024, Veröffentlichungszeitraum /öff. Auslegung  
21.10. – 22.11.2024)



**Der Kreisausschuss**

**-Kreisbrandinspektor-**

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35332 Gießen

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Ihr Zeichen                    Ihre Nachricht vom  
16.10.2024

Unser Zeichen  
1603/FWBLP-04324

Datum  
23.10.2024

**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Lauter.  
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2)  
BauGB**

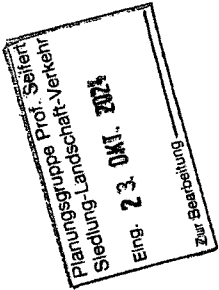
**Brandschutztechnische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit o. g. Schreiben bitten Sie die Brandschutzdienststelle um eine Stellungnahme für  
die im Betreff näher bezeichnete Maßnahme.

Für die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplans bleibt unsere  
Stellungnahme vom 12.07.2024 in vollem Umfang gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ralph Merseburg



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Gefahrenabwehrzentrum  
Gießen

Vorb. Brandschutz

Ralph Merseburg

1. Obergeschoss, Raum 104

Stolzennorgen 19

35394 Gießen

Telefon 0641/79504-3301

Fax 0641/79504-3099

ralph.merseburg@lkgi.de

[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

**Landkreis Gießen, der Kreisausschuss  
- Fachdienst Gefahrenabwehr  
Stellungnahme – Eingang 23.10.2024**

**Beschlussempfehlung:**

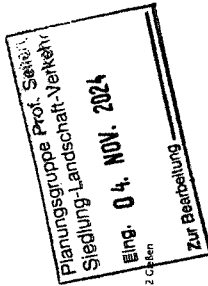
Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf die Stellungnahme vom 12.07.2024 sowie die diesbezügliche Abwägungsscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach (Sitzung am 19.09.2024) zu Kenntnis genommen.  
Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht.



## Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35332 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Dipl.-Ing Martin Schaefer  
Per Mail  
matthias.rueck@seifert-plan.com



Wasser- und Bodenschutz  
Frau Bender  
Raum 104  
Ursulum 18 B  
35396 Gießen  
Telefon 0641 9390-1225  
Fax 0641 9390-1239  
l.bender@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum  
73-4-142-31 04.11.2024

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Lauter;  
hier: Entwurf Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ sowie Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
Ihr Stellungnahmeersuchen vom 16.10.2024; Eingang 16.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes hatten wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bereits mit Datum 29.05.2024 Stellung genommen. Die vorliegende Entwurfsfassung weist keine wasserwirtschaftlich oder wasserrechtlich relevanten Veränderungen gegenüber der Vorentwurfsplanung auf. Eine Änderung bzw. Ergänzung unserer Bezugsstellungnahme vom 29.05.2024 wird insofern nicht erforderlich.

Eine frühzeitige Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, Ansprechpartnerin Frau Simone Brück) wurde durchgeführt. Die Belange hinsichtlich der Lage im Trinkwasserschutzgebiet wird im Rahmen der konkreten Einzelmaßnahmen geregelt.

### Flächennutzungsplanänderung

Im Bereich der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes werden wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich relevante Sachverhalte tangiert, so dass aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz eine weitergehende Prüfung und Abstimmung erforderlich wird.

Landkreis Gießen Telefon 0641 9390-0  
Der Kreisausschuss Fax 0641 33448  
Postfach 11 07 60 E-Mail info@lkgi.de  
35332 Gießen Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



...2

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 29.05.2024 verwiesen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Bender



**Landkreis Gießen, der Kreisausschuss  
- Fachdienst Wasser- und Bodenschutz  
Stellungnahme – Eingang 04.11.2024**

***Beschlussempfehlung:***

Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf die Stellungnahme vom 29.05.2024 sowie die diesbezügliche Abwägungsscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach (Sitzung am 19.09.2024) zu Kenntnis genommen.

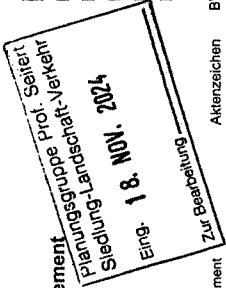
Demgemäß sowie gemäß der Vorabstimmung mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Frau Brück) erfolgt eine hydrogeologische Prüfung bezüglich den fachlichen/ fachrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung.

Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde.

Im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung wird auch das Entwässerungskonzept frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.

Auf der Ebene und im Rahmen des Bebauungsplanes besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Dillenburg



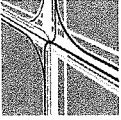
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen  
BV 12.3 Wa - 34 c

Benutzer/in  
[Redacted]  
Telefon  
(02771) 840 450  
Fax  
[Redacted]  
E-Mail  
kilian.wagner@mobil.hessen.de

Datum  
18. November 2024



Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg  
Stellungnahme – Eingang 18.11.2024

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Der Bitte um Bereitstellung eines Planexemplars (pdf) wird zu gegebener Zeit nachgekommen.

L 3137, Stadt Laubach, Stadteil Lauter  
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich [Entwurf 08/2024]  
Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen (§ 4 (2) BauGB)

Ihr Schreiben vom 16.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll südlich von Lauter eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Dorfgemeinschaftshaus und Kindertagesstätte sowie eine Öffentliche Grünfläche für einen Kinderspielfeld ausgewiesen werden, um bestehende Nutzungen zu sichern und den Neubau einer Kindertagesstätte vorzubereiten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

Da die äußere verkehrliche Erschließung über das städtische Straßennetz und weiter an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3137 gegeben ist und da meine Belange voraussichtlich nicht stärker betroffen werden als bisher, habe ich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

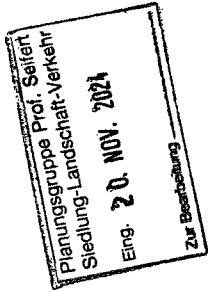
Digital unterschrieben  
von [Redacted]  
Datum: 2024.11.19  
10:49:19 +01'00'

Hessen Mobil  
Mortzstraße 16  
35663 Dillenburg  
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0  
Fax: (02771) 840 300  
US-Nr.: DE811700237  
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen  
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil  
SI-Nr.: 040/236/0022  
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512  
BLZ: 500 500 00  
EOR-Nr.: DE 1653547



Geschäftszeichen: RFGI-31-61a0100/33-2013/20  
Dokument Nr.: 2024/1715873

Bearbeiterin: Karin Wagner  
Telefon: +49 641 303-2353  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihre Nachricht vom:

Datum: 20. November 2024

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

**Bauleitplanung der Stadt Laubach;  
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ im Stadtteil Lauter  
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 16.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde  
(Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2429)**

Ich verweise auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.07.2024. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit meinem Dezernat wurden zwar in den Planunterlagen nicht genau dargelegt, jedoch inhaltlich berücksichtigt und umgesetzt. Die Planung kann somit als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden.

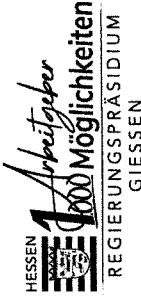
**Grundwasser, Wasserversorgung  
(Bearbeiterin: Frau Zaizadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)**

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen im Gewinnungsgebiet Lauter-Wetterfeld der OVAG ehemals Hessischen Staatsbades Bad

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen · Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrale Telefax: 0641 303-2197  
E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:  
Mo., - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



Nauheim. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26.09.1979 (StAnz. 43/79 S. 2061), geändert durch Verordnung vom 08.02.2007 sind zu beachten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte.

Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.  
Vorgesehene Siraßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

**Allgemeiner Hinweis**

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi\\_bearbeitung\\_bauleitplanung-v1.1\\_1.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_bearbeitung_bauleitplanung-v1.1_1.pdf)) hinweisen. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparmaßnahmen, Deckungsnachweis etc.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)**

Meine Stellungnahme vom 05.07.2024 wird aufrechterhalten.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte  
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)**

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine Anregungen vorgetragen.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz  
(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)**

**Nachsorgender Bodenschutz**

Zurzeit können seitens des Fachdezernates keine Stellungnahmen abgegeben werden.

**Vorsorgender Bodenschutz**

Zurzeit können seitens des Fachdezernates keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirationskühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

**Immissionschutz II**  
**(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)**

Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Immissionschutzrechtliche Konflikte sind weiterhin nicht ersichtlich.

**Bergaufsicht**  
**(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)**

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaliger Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder wurden bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

**Landwirtschaft**  
**(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)**

Meine Stellungnahme vom 05.07.2024 bleibt weiterhin bestehen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 9.288 m² die beiden Flurstücke 37/2 und 37/6 in der Flur 7 der Gemarkung Lauter. Betroffen von der Planung ist laut dem Regionalplan Mittelhessen 2010 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf den unwiederbringlichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

**Obere Naturschutzbehörde**  
**(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

**Bauleitplanung**  
**(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)**

In meiner Stellungnahme vom 05.07.2024 hatte ich angeregt, in der Begründung detailliertere Erläuterungen zur durchgeführten Alternativenprüfung sowie den inhaltlichen Ergebnissen der Abstimmungsgespräche mit meinem Fachdezernat Regional- und Bauleitplanung aufzunehmen.

In der nun vorgelegten Begründung, Stand: Entwurf 08/2024, wurden die Ausführungen zur Alternativenprüfung tlw. überarbeitet und die Standortprüfung (Tabelle) wurde der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Hinblick auf die zur o. g. Bauleitplanung durchgeführten Abstimmungsgespräche mit meinem Fachdezernat werden die inhaltlichen Ergebnisse zwar weiterhin nicht explizit dargelegt; allerdings wurden die Ergebnisse dieser Abstimmungen bei der Planung und insbesondere bei der Festlegung des konkreten Standortes für den geplanten Neubau der Kindertagesstätte Lauter berücksichtigt.

Die Fachdezernate **Dez. 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**gez.**

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HebDoc) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

M

7

8

9

10

**Regierungspräsidium Gießen**  
Stellungnahme – Eingang 20.11.2024

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen; die Beurteilung, dass die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann, wird ausdrücklich begrüßt.

zu 2: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen: Unter umfassender Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet sowie insbesondere der Verbotstatbestände im Bereich der Schutzzone III A ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan umsetzbar ist.

Gemäß Vorabstimmung mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Gießen erfolgt eine hydrogeologische Prüfung bezüglich den fachlichen/ fachrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung.  
Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde.

Die Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird (nach gegebenem Kenntnisstand) durch die Stadt Laubach gewährleistet werden.  
Eine konkrete Bedarfsermittlung, Deckungs- und Wassersparnachweis erfolgt (gemäß den einschlägigen Bestimmungen) im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung.

zu 3: Der Hinweis wird unter Verweis auf die Stellungnahme vom 05.07.2024 sowie die diesbezügliche Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach (Sitzung am 19.09.2024) zu Kenntnis genommen  
Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

zu 4 und 5: --

zu 6: Gemäß Pkt. B1 des Umweltberichts ist ein gesonderter bodenfachlicher Kompensationsbedarf aufgrund der Rechtslage nicht gegeben, da das Plangebiet unter 1 ha bleibt und Bodenwertzahlen unter 20 oder über 60 nicht vorkommen. Wegen der auf 1.300 m<sup>2</sup> beschränkten Baufläche wird auch eine bodenkundliche Baubegleitung nicht für erforderlich gehalten.

Nach wie vor ergibt sich für diese Planung aus den Rechtsgrundlagen kein Erfordernis für eine gesonderte Bodeneingriffsbilanzierung und eine gesonderte Kompensation.  
Besonders zu beachtende seltene Bodentypen sind nicht betroffen.

zu 7: --

zu 8: Ein diesbezüglicher Hinweis ist im Bebauungsplan angeführt.

zu 9: Mit einer Fläche von lediglich ca. 4.600 m<sup>2</sup> des Flurstückes 37/6, wovon maximal nur 1.100 m<sup>2</sup> für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen ist, während die verbleibende Fläche des Flurstückes als (unbebaute) Grünfläche beibehalten wird, erfolgt keine relevante Beeinträchtigung der Zielsetzung des *Vorhabenabsichtes für Landwirtschaft*, was durch die Obere Landesplanungsbehörde im Grundsatz bestätigt wird/ wurde.

Eine landwirtschaftliche Nutzung östlich der Lautertalhalle hat bislang nur sehr eingeschränkt und in bescheidenem Maße

stattgefunden. Mit der nunmehr beabsichtigten Planung sind relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsbetriebes nicht gegeben.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass bei allen sonstigen, im Rahmen einer Standortprüfung beurteilten Alternativstandorten landschaftliche Flächen gleichsam betroffen wären.

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

zu 11: Die Hinweise und Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf Pkt. 1 der vorliegenden Abwägung wird ergänzend hingewiesen.